

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten

1.	Anmelder/in (Name, Anschrift, ggf. E-Mail, Rechtsform)	Unternehmensnummer	für zollamtliche Zwecke
		<input type="text"/>	
		Bearbeiter/in	
		Telefon	

Hauptzollamt

**Antrag auf Steuerentlastung für Kraftfahrzeuge im Linienverkehr
(§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EnergieStG)**

für den Zeitraum _____

2.	Registrierkennzeichen	<input type="text"/>
3.	Steuererklärung	
	Ich beantrage die Entlastung von der Energiesteuer nach § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG). Meinem Antrag füge ich folgende Berechnungsbögen bei:	
	Berechnungsbogen A (Vordruck 1122)	_____ Stück
	Berechnungsbogen B (Vordruck 1123)	_____ Stück
	Berechnungsbogen C (Vordruck 1124)	_____ Stück
	Berechnungsbogen D (Vordruck 1125)	_____ Stück
	Berechnungsbogen E (Vordruck 1126)	_____ Stück
4.	Der Entlastungsbetrag soll auf das folgende Konto überwiesen werden:	
	Kontoinhaber	<input type="text"/>
	IBAN	<input type="text"/>
	BIC	<input type="text"/>
5.	Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe und dass die Mengenangaben mit den für steuerliche Zwecke geführten Aufzeichnungen übereinstimmen.	
	<input type="checkbox"/> Anlagen	
	<input type="checkbox"/> Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (Vordruck 1139)	
	<input type="checkbox"/> sonstige Anlagen:	
	_____	Ort, Datum, Unterschrift

6.	Ergebnis der ersten Prüfung an Amtsstelle (Hinweis auf DV ÖPNV Absatz 7 und 8)			
	<input type="checkbox"/> Keine Beanstandung	<input type="checkbox"/> Beanstandung wegen _____	<input type="checkbox"/> Berichtigung angeregt	Frist _____
	<input type="checkbox"/> Steuerfestsetzung	Hinweis auf/Sonstiges _____		
	Datum, Unterschrift			
	Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben			
	Datum, Unterschrift			

	Art der Energieerzeugnisse	Entlastungssatz EUR für	Kraftstoffverbrauch für die begünstigten Beförderungen nach Berechnungsbogen					Betrag	
			A	B	C	D	E	EUR	Cent
	1	2	3					4	
1	Benzine, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG	1.000 l 54,02	Liter						
2	Gasöle (Dieselkraftstoff) § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG	1.000 l 54,02	Liter						
3	gasförmige Kohlenwasserstoffe, § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG	1 MWh 1,00	Megawattstunden						
4	Flüssiggase, § 2 Abs. 2 Nr. 2 EnergieStG	1.000 kg 13,37	Kilogramm						
5	Erdgas, § 2 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG	1 MWh 1,00	Megawattstunden						
6	zu entlasten								

EUR in Buchstaben

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

1. Die Steuerentlastung umfasst den Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer (§ 45 EnergieStG).
2. In Spalte 3 sind die im Antragszeitraum verwendeten Mengen an Energieerzeugnissen, getrennt nach Berechnungs- und Kraftstoffart, einzutragen. Bruchteile eines Liters, eines Kilogramms oder einer Kilowattstunde sind auf den nächsten vollen Liter, das nächste volle Kilogramm oder die nächste volle Kilowattstunde aufzurunden. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat (§ 56 Absatz 4 EnergieStG).
3. Für nach § 56 EnergieStG (ÖPNV) zur Entlastung angemeldete Mengen an Energieerzeugnissen ist eine zusätzliche Entlastung nach § 49 Abs.1 EnergieStG ausgeschlossen.
4. Spalte 1 gilt für Energieerzeugnisse nach § 2 Absatz 4 EnergieStG (insbesondere Biokraftstoffe) sinngemäß.
5. Der Entlastungsbetrag ist selbst zu berechnen und in Spalte 4 einzutragen (§ 102 Absatz 1 Satz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung).
6. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.
7. Eine Entlastung wird nur gewährt, wenn der Entlastungsbetrag mindestens 50,00 Euro im Kalenderjahr beträgt (§ 56 Absatz 3 EnergieStG).
8. **Hinweis nach § 4 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes**
Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie des § 56 EnergieStG erhoben.
9. **Hinweis nach § 6 EU-Beitreibungsgesetz**
Bei einer Erstattung bzw. einer Vergütung von Steuern an eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen oder wohnhaft ist, wird der andere Mitgliedstaat nach § 6 Absatz 2 EUBeitrG informiert. Die Auszahlung der Steuerentlastung kann sich dadurch verzögern.
10. **Hinweis über Staatliche Beihilfen im Energiesteuerrecht**
Die Steuerentlastung nach § 56 EnergieStG stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des Unionsrechts dar. Eine staatliche Beihilfe darf nur gewährt werden, wenn sich das antragstellende Unternehmen im Zeitraum der Verwendung sowie im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Gleiches gilt, sofern eine zu Unrecht erhaltene staatliche Beihilfe nach Aufforderung nicht zurückgezahlt wird. Daher sind Sie bei Antragsstellung ab dem 01.01.2017 verpflichtet mit der „Selbsterklärung zur staatlichen Beihilfe“ (Formular 1139) bei jedem Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Steuerentlastung gegeben sind. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Staatliche Beihilfen“ (Vordruck 1139a), sowie der Internetseite www.zoll.de.
11. **Hinweis zur Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz (EnSTransV)**
Darüber hinaus gelten für § 56 EnergieStG auch die neuen EU-Vorgaben zur Transparenz staatlicher Beihilfen, die in der o.a. EnSTransV umgesetzt worden sind.
Der Erklärungspflicht über die im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2016 erhaltenen Steuerentlastungen müssen Sie erstmals bis 30. Juni 2017 nachkommen (Vordruck 1462). Wurde Ihnen die Steuerentlastung im ersten Kalenderhalbjahr 2016 ausgezahlt, sind Sie in diesem Jahr nicht zu einer Erklärung verpflichtet.
Sie können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Erklärungspflicht befreien lassen. Hierfür steht Ihnen der Vordruck 1463 zur Verfügung. Dieser Antrag ist erstmals bis 30. Juni 2017 beim zuständigen HZA abzugeben.
Die Vordrucke und weitere Informationen finden Sie unter www.zoll.de > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern > Energiesteuer.